

-ÄNDERUNG- BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
HARGESHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET
„AN DER DALBACH“, FLUR 1
M. 1:1000

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH, IM
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I A

gez. Ewert

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄß § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 24.12.72
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER

(Siegel) gez. Fuchs

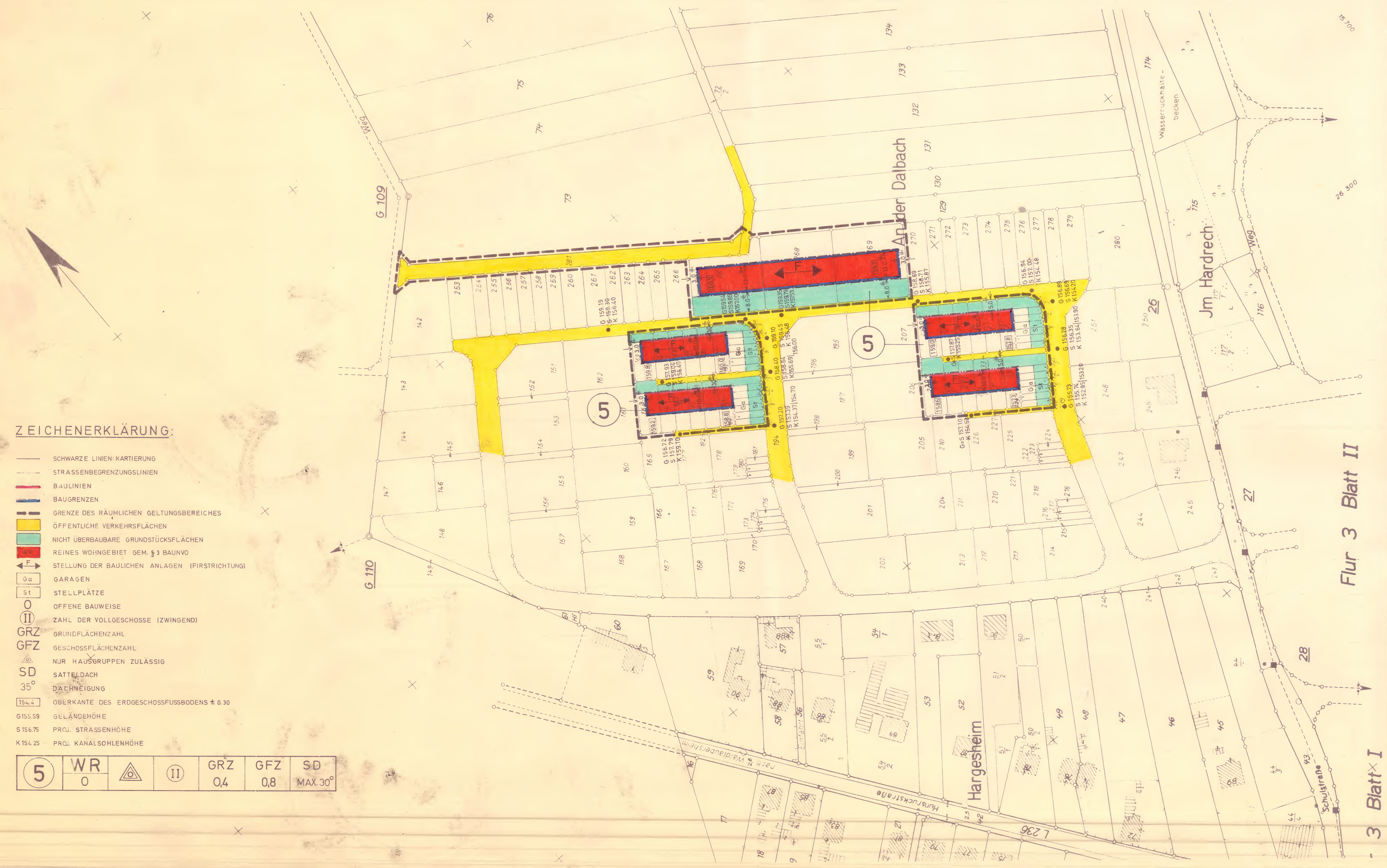
DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄß § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 15.10.72 BIS EINSCHL. 15.11.72
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER

(Siegel) gez. Fuchs

GENEHMIGT 14.3.1973
AZ 19/10-029/02/1
Im Auftrag
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH

(Siegel) gez. Meiborg
Kreisrechtsdirektor

Für die Richtigkeit der Abschrift
Bad Kreuznach, den 27.3.1973
Landratsamt Bad Kreuznach
Landteilungs
i.A. *J. J. J.*
Kreisplauer



ZEICHENERKLÄRUNG:

- SCHWARZE LINIEN: KARTIERUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- OFFENE BAUWEISE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- SD SATTELDACH
- 35° DACHNEIGUNG
- 15cm OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS ± 0,30
- 0155 59 GELÄNDEHÖHE
- 5156 75 PROJ. STRASSENHÖHE
- K154 25 PROJ. KANALSOHLENHÖHE

5	WR	II	GRZ	GFZ	SD
	0		0,4	0,8	MAX. 30°

TEXT:

- 1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG) (Erster Abschnitt - BauNVO)
 - 1.1 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, d, e BBauG und § 12 BauNVO)

Soweit in der Planurkunde die Standorte für Stellplätze und Garagen nicht festgesetzt sind, sind Einstellplätze als offene Anlagen anzulegen. Einfriedigungen oder Tore dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.

Werden zusätzlich zu diesen Einstellplätzen Garagen errichtet, so müssen sie aus Gründen der besseren Verkehrsübersicht mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Auf den Grundstücksflächen und in den Bestandsflächen (Bauwiche) dürfen Garagen nur bis zu einer überbauten Grundfläche von 20 qm errichtet werden; der Traufhöhe-Schnittpunkt des aufstehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut darf 2,50 m nicht übersteigen. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen. Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden.
 - 1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unzulässig.
- 2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist in der Planurkunde eingetragen.
- 3) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist in der Planurkunde angegeben.
- 4) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.
- 5) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Die für dieses Gebiet zulässigen Dachneigungen sind in der Planurkunde angegeben.

Werden Vorgärten eingefriedigt, so müssen sie eine Höhe von 1,0 m - gemessen über der Oberkante der Straße - haben. Auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen als Maschen- drahtzäune, die mit heimischen Sträuchern abgepflanzt werden sollten, bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 21.12.1972 wird für die Gemeinde Hargesheim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "An der Dalbach" Flur 1.

Der räumliche Geltungsbereich erfaßt folgende Grundstücke:

Flur 1:
Flurstück Nr.: 72/2 teilw., 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 183/1, 183/2, 184/1 - 184/5, 185 - 188, 189/1, 189/2, 190/1 - 190/5, 191 - 193, 208/1, 208/2, 209/1, 209/2, 228, 230, 229, 231/1 - 231/5, 232/1, 232/2, 233 - 236, 237/1 - 237/5, 238/1, 238/2, 267 - 269, 281.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hargesheim, den 12.4.1973
Der Bürgermeister:
gez. Fuchs